



Sitzungsvorlage
für die 158. Sitzung des Braunkohlenausschusses
am 06. Dezember 2019

TOP 8 **Entwurf zur Änderung des**
Landesplanungsgesetzes

Berichterstatlerin: Frau Lüdenbach, Tel.: 0221- 147 2788

Inhalt: Erläuterungen

Anlagen:

- Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde
- Stellungnahme der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrats

Der Braunkohlenausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Drucksache Nr. BKA 0699	
TOP 8	Seite
Entwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	2

Erläuterung

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) befindet sich in einem Überarbeitungsprozess. Bereits im Herbst letzten Jahres hat das MWIDE einen Gesetzentwurf zur Änderung des LPIG NRW vorgelegt, der allerdings noch keine Änderung der Vorschriften zur Braunkohlenplanung vorsah. Zu diesem Entwurf hat der Regionalrat Köln mit Schreiben vom 12. November 2018 Stellung genommen.

Zwischenzeitlich wurde dieser Entwurf wiederum überarbeitet und hat einige Änderungen erfahren. Diesen neuen Gesetzentwurf hat das Kabinett in seiner Sitzung am 09. Juli 2019 gebilligt. Daraufhin wurde die nach der gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien vorgeschriebene Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände zu diesem Entwurf des Landesplanungsgesetzes eingeleitet.

Parallel dazu wurde auch den Regionalräten und den Regionalplanungsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Anschreiben nebst Gesetzentwurf wurde dem Regionalrat am 06. August 2019 durch die Geschäftsstelle übermittelt. Dem Braunkohlenausschuss wurde der Gesetzentwurf zur Vorbereitung seiner 158. Sitzung ebenfalls übermittelt.

Im Vergleich zum ersten Änderungsentwurf vom Herbst 2018 haben sich zahlreiche Änderungen gegeben, etwa beim Verfahren nach § 34 LPIG NRW („Beratung und Anpassung der Bauleitplanung“) und hinsichtlich des Braunkohlenplanungsrechts. Der aktuelle Entwurf enthält (erstmalig) Änderungen, die sich auf die Braunkohlenplanverfahren beziehen.

Neu sind auch etwa die Regelungen in § 38 LPIG NRW („Experimentierklausel“) und § 39 LPIG NRW („Verwaltungshelfer“).

Ebenfalls verändert haben sich Begrifflichkeiten. In Anlehnung an das Raumordnungsgesetz soll es künftig statt „Erarbeitung/erarbeiten“ nur noch „Aufstellung/aufstellen“ heißen.

Auch im Beteiligungsverfahren sollen sich Änderungen ergeben. So sieht der aktuelle Gesetzentwurf Fristverkürzungen bei der Auslegungsfrist auf einen Monat

Drucksache Nr. BKA 0699	
TOP 8	Seite
Entwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	3

statt bislang zwei Monaten vor und bei der Bekanntmachung der Auslegung auf eine Woche statt bisher zwei Wochen. Auch kann nach der Neuformulierung die Auslage bei den Kreisen und kreisfreien Städten künftig in elektronischer Form erfolgen.

Die Regionalplanungsbehörde Köln und die Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln haben mit den anliegenden Schreiben zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

Derzeit wertet das MWIDE die zahlreichen Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren aus. Es wird angestrebt, einen Kabinettsbeschluss zum Änderungsentwurf noch in diesem Jahr zu erzielen. Die Änderungen im Landesplanungsgesetz sollen möglichst bereits im ersten Quartal 2020 in Kraft treten.

Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde Köln

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat VIII B 3
Frau Karin Weirich-Brämer
40190 Düsseldorf

Datum: 30. August 2019
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
32.03.02-19

Auskunft erteilt:
Frau Lüdenbach

Zimmer: K 724
Telefon: (0221) 147 - 2788
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

**Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)**
Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde Köln

Sehr geehrte Frau Weirich-Brämer,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) Stellung zu nehmen. Zu dem Entwurf, den Sie uns mit Schreiben vom 15. Juli 2019 übersandt haben, nehme ich hiermit für die Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Zu § 13 LPIG NRW: Beteiligung bei der Aufstellung von
Raumordnungsplänen

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Beschleunigung und Digitalisierung der Verfahren sollte es den Regionalplanungsbehörden ermöglicht werden, zumindest die Beteiligten nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) in elektronischer Form zu beteiligen. Hier käme insbesondere der Einsatz von elektronischer Post in Betracht.

Bezirksregierung Köln

Datum: 30. August 2019
Seite 2 von 5Zu § 19 LPlG NRW: Aufstellung der Regionalpläne*Absatz 5*

Das hier benannte vereinfachte Verfahren unterscheidet sich vom sonstigen Verfahren allein durch die Ausgestaltung des Aufstellungsbeschlusses. Hier wären weitere Vereinfachungen in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren im Bereich der Bauleitplanung nach §§ 13 ff. BauGB wünschenswert.

Ein weiteres vereinfachtes Verfahren käme auch immer dann in Betracht, wenn planfestgestellte Trassen in den Regionalplan übernommen werden. Aus der LPlG DVO (Anlage 3, 3. Verkehrsinfrastruktur) ergibt sich die Pflicht für die Regionalplanung, Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bereits im Stadium der Grobtrasse zu sichern. Werden diese Trassen im weiteren Verlauf linienbestimmt, wird diese Linie im Wege eines Regionalplanänderungsverfahrens zu einem Ziel der Raumordnung. In diesem Verfahren ist aber keine Abwägung mehr möglich, wie sie der Regionalplanung eigentlich wesensimmanent ist. Daher wäre hier eine Ausgestaltung eines vereinfachten Verfahrens oder aber die rein nachrichtliche Übernahme von Grobtrassen wünschenswert.

Absatz 6

In der Begründung könnte zur Klarstellung beispielhaft erläutert werden, was „vorhabenbezogene Änderungsverfahren“ sind.

Im Übrigen

Vor dem Hintergrund, dass der vorgelegte Gesetzentwurf zur Beschleunigung von Verfahren führen soll, rege ich an, die frühzeitige Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG einschränkend auszugestalten. So wäre denkbar, dass eine frühzeitige Unterrichtung nur für Großprojekte gefordert wird, wie dies in den Erwägungen zur Einführung des § 9 Abs. 1 ROG thematisiert wird. Denkbar wäre auch, die frühzeitige Unterrichtung jedenfalls für Verfahren nach § 19 Abs. 5 LPlG fakultativ auszugestalten.

Stellungnahme der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des
Regionalrats des Regierungsbezirks Köln

Kommission für Regionalplanung und
Strukturfragen des Regionalrates des
Regierungsbezirkes Köln



Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Geschäftsstelle des Regionalrates, 50606 Köln

Datum: 10.09.2019
Seite 1 von 4

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Aktenzeichen:
32.03.02-22.RR

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

**Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)**

Anhörung der Regionalräte vom 15. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, erneut zum zwischenzeitlich überarbeiteten Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) Stellung zu nehmen.

Dieser Entwurf wurde in der Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 06. September 2019 diskutiert und auf Grund des Fristablaufs dort abschließend für den Regionalrat beraten. Das Bestreben der Landesregierung, Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, wird gerade auch im Hinblick auf den anstehenden Strukturwandel im Rheinischen Revier ausdrücklich unterstützt. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Vorschläge zur Vereinfachung und Verschlinkung der Änderungsverfahren der Braunkohlepläne.

Die Strukturkommission des Regionalrates Köln begrüßt, dass einige Anregungen aus der damaligen Stellungnahme vom 12. November 2018 im aktuellen Gesetzentwurf berücksichtigt wurden, wie z.B. die Beibehaltung des Einvernehmens mit dem Regionalrat bei einem Zielabweichungsverfahren nach §16 LPIG NRW.

Kommission für Regionalplanung und
Strukturfragen des Regionalrates des
Regierungsbezirkes Köln



Folgende Punkte sollten aus unserer Sicht in dem aktuellen Entwurf überarbeitet werden:

Datum: 10.09.2019
Seite 2 von 4

§ 9 Absatz 2 – Aufgaben des Regionalrates

Die Strukturkommission schlägt für Satz 3 folgende Formulierung vor: „Der Regionalrat kann jederzeit von der Bezirksregierung Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Planungen, über Programme und Maßnahmen sowie über regional bedeutsame Entwicklungen verlangen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.“

Für die Erfüllung der Aufgaben des Regionalrates, insbesondere für die Beurteilung von Entwicklungsperspektiven der Region, ist es erforderlich, dass dieser über konkret anstehende Planungen, Programme hinaus die Möglichkeit erhält, aus eigenem Ansinnen heraus Auskünfte zu erhalten. Durch diese Regelung würde das partnerschaftliche und vertrauensvolle Miteinander zwischen Regionalrat und Bezirksregierung gestärkt.

§ 9 Absatz 4 – Aufgaben des Regionalrates

Die Strukturkommission schlägt für Satz 1 folgende Formulierung vor:

„Der Regionalrat beschließt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes) sowie für die jährlichen Ausbauprogramme für Landesstraßen, Radverkehr sowie Förderprogramme für Nahmobilität und den kommunalen Straßenbau.“

Diese Formulierung trägt der veränderten Verkehrsmittelübergreifenden Verkehrspolitik Rechnung.

§ 16 Absatz 3 – Zielabweichungsverfahren

Im Entwurf des Landesplanungsgesetzes vom 25.09.2018 war die Streichung des Satzes 3 vorgesehen. Durch die beabsichtigte Deregulierung könne dieser Satz entfallen. Die Strukturkommission regt an, die ursprünglich vorgesehene Streichung weiter vorzusehen.

§ 19 Absatz 3 – Beibehaltung des Ausgleichsziels

Die Kommission regt an, die Zielsetzung eines Ausgleichs der Meinungen beizubehalten. Deshalb schlägt die Kommission vor auf die

Kommission für Regionalplanung und
Strukturfragen des Regionalrates des
Regierungsbezirkes Köln



Streichung des Satzes „Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben“ zu verzichten.

Datum: 10.09.2019
Seite 3 von 4

§ 34 Absatz 3 – Beratung und Anpassung der Bauleitplanung

Die Kommission regt an eine Regelung in § 34 für den Fall, dass die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt raumordnungsrechtliche Bedenken geltend zu machen, eine Beteiligung des Regionalrates vorzusehen. Dazu wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Beabsichtigt die Regionalplanungsbehörde gegen die Bauleitplanung einer Gemeinde Bedenken zu erheben, hat sie ihre Bedenken dem Regionalrat zur Entscheidung vorzulegen.“ Als regionaler Planungsträger beschließt der Regionalrat über die Aufstellung der Ziele der Raumordnung und damit dem zentralen Bestandteil eines Regionalplanes. Daher muss auch davon ausgegangen werden, dass die Kompetenz zur Beurteilung der Frage, welche Bauleitplanung im Sinne des § 1 Absatz 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst anzusehen ist, im Zweifel ebenfalls bei ihm liegt. Durch das mit dem Regionalrat herbeizuführende Einvernehmen, in den seltenen Fällen, in denen die Regionalplanungsbehörde und die Gemeinde über die regionalplanerische Angepasstheit keine Einigung erzielen konnten, wird das Einigungserfordernis gestärkt und so eine befriedende Wirkung erzielt.

§ 34 Absatz 4 – Beratung und Anpassung der Bauleitplanung

Der Gesetzentwurf sieht in Ausnahmefällen die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde im Bebauungsplanverfahren für die Fälle in denen die Regionalplanungsbehörde Bedenken gegen die betreffende Fassung des Flächennutzungsplanes erhoben hatte, vor.

Entsprechend der Anregung zu Absatz 3 regt die Strukturkommission an zur Klarstellung auch in Absatz 4 das Einvernehmenserfordernis mit dem Regionalrat zu wiederholen und unterbreitet folgenden Formulierungsvorschlag: Ist die Regionalplanungsbehörde bei der Erarbeitung eines genehmigten Flächennutzungsplans beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten Bebauungsplans einer Beteiligung nur wenn, die Regionalplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Regionalrat gegen die betreffende Fassung des Flächennutzungsplans Bedenken erhoben hatte.

Kommission für Regionalplanung und
Strukturfragen des Regionalrates des
Regierungsbezirkes Köln



Die Strukturkommission nimmt die Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde vom 30. August 2019 zur Kenntnis, ohne sie sich zu eigen zu machen.

Datum: 10.09.2019
Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Konzelmann
(Vorsitzender der Kommission
für Regionalplanung und Strukturfragen
des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln)